

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. Februar 2017

### **152. Krankenversicherung (individuelle Prämienverbilligung 2018; Festlegung der Berechtigungsgrenzen bei Einkommen und Vermögen)**

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) und § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG, LS 832.01) erhalten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit steuerlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton eine Prämienverbilligung. Wer diese erhält und wie hoch sie ausfällt, wird zum Teil im Bundesrecht und zum Teil im kantonalen Recht festgelegt. So beträgt die Prämienverbilligung für Kinder aus Familien mit bescheidenem Einkommen gemäss § 17 Abs. 4 EG KVG mindestens 85 % der regionalen Durchschnittsprämie, während Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit mittlerem Einkommen gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG eine Prämienverbilligung von mindestens 50 % zu gewähren ist. Ganz allgemein schreibt das kantonale Recht vor, dass mindestens 30 % der Versicherten und mindestens 30 % der Haushalte mit Kindern Anspruch auf Prämienverbilligung haben müssen (§ 8 Abs. 2 EG KVG).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben legt der Regierungsrat gestützt auf § 17 EG KVG den Kantonsbeitrag, die Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie die konkrete Höhe der Verbilligungsbeiträge fest. Stichtag für die Ermittlung der anspruchsberechtigten Personen im Prämienverbilligungsjahr 2018 ist gemäss § 9 Abs. 1 EG KVG der 1. April 2017 (§ 9 Abs. 1 und 2 EG KVG). Die zur Prämienverbilligung berechtigenden Einkommens- und Vermögensgrenzen sind vor dem Stichtag festzusetzen. Der Kantonsbeitrag und die konkreten individuellen Verbilligungsbeiträge für das Prämienverbilligungsjahr 2018 werden hingegen erst im September 2017 festzusetzen sein, wenn der Bundesbeitrag 2018 abgeschätzt werden kann (§ 8 Verordnung zum EG KVG [VEG KVG, LS 832.1]).

## **2. Festlegung der Vermögensgrenzen**

Die Vermögensgrenzen sind unterschiedlich, je nachdem ob eine anspruchsberechtigte Person verheiratet ist und/oder Kinderunterstützungspflichten hat (und daher nach dem Verheiratetentarif [VT] besteuert wird) oder ob sie alleinstehend ist und nach dem Grundtarif (GT) besteuert wird. Der Regierungsrat hat die Vermögensgrenzen auf das Auszahlungsjahr 2011 hin letztmals angepasst (RRB Nr. 1933/2009). Es besteht keine Veranlassung, diese auf 2018 hin zu ändern.

## **3. Festlegung der Einkommensgrenzen**

Die KVG-Versicherten im Kanton Zürich haben von 1996 bis 2013 im Verhältnis zu den Kosten zu hohe Prämien bezahlt. Dies wurde durch eine Prämienkorrektur in den Jahren 2015 bis 2017 teilweise ausgeglichen (Art. 106–106c KVG). Der Regierungsrat hat im September 2016 bei der Festlegung der Verbilligungsbeiträge 2017 bei allen IPV-Berechtigten die 2017 anfallende Prämienkorrektur volumnäßig als IPV angerechnet und die Beiträge entsprechend gekürzt (RRB Nr. 949/2016). Dies ist 2018 nicht mehr möglich, da die Massnahmen zur Prämienkorrektur inzwischen abgeschlossen sind und die Prämien somit nicht mehr ermässigt werden. Damit die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Mindestanspruch im Umfang von 85% (bei Kindern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen) bzw. 50% (bei jungen Erwachsenen in Ausbildung) der Prämie eingehalten werden können, werden die IPV-Beiträge an Kinder und junge Erwachsene im Regierungsratsbeschluss über die Verbilligungsbeiträge (im September 2017) zusätzlich zur Prämienteuerung um den Betrag, der 2017 wegen der Prämienkorrektur abgezogen wurde, erhöht werden müssen. Gleicher sollte aber auch bei den übrigen IPV-Berechtigten gemacht werden, da die 2016 erfolgte Kürzung eine Folge der befristeten Senkung der Prämien war und somit ihrerseits ebenfalls nur befristet wirken sollte. Durch die Anhebung der Beträge auf das ursprüngliche Niveau entsteht 2018 ein Mehraufwand von schätzungsweise 20 Mio. Franken, der angesichts der finanziellen Lage des Kantons nicht durch eine Erhöhung des Kantonsbeitrags im Herbst 2017 aufgefangen werden kann. Folglich kann der Mehraufwand nur durch eine Herabsetzung der Einkommensgrenzen ausgeglichen werden.

Bei den Alleinstehenden wird das Höchsteinkommen, bei dem noch ein IPV-Anspruch besteht, von Fr. 38 400 auf Fr. 29 900 gesenkt. Dies bedeutet, dass alle Alleinstehenden der bisherigen Einkommensklasse 4 ihren IPV-Anspruch verlieren. Bei den Alleinerziehenden der Einkommensklassen 4 und 5 (Fr. 37 700 bis Fr. 49 200) entfällt der Anspruch für die Erwachsenen ebenfalls. Der Anspruch von Kindern aus solchen Familien

bleibt hingegen erhalten. Auf eine entsprechende Herabsetzung der Einkommensgrenze für Erwachsene bei verheirateten Paaren wird hingegen verzichtet, weil diese bei gleichem steuerbarem Einkommen eine zusätzliche Erwachsenenprämie zu finanzieren haben.

Die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die individuelle Prämienverbilligung 2018 sind daher wie folgt festzulegen (betragsmässig gegenüber Vorjahr unveränderte Grenzen; Veränderungen betreffen die anspruchsberechtigten Einkommensklassen):

### **3.1. Verheiratete<sup>1</sup> und Alleinerziehende<sup>2</sup>**

	in Franken
Vermögen	bis 300 000
Einkommensklasse 1	bis 24 000
Einkommensklasse 2	24 100 bis 30 700
Einkommensklasse 3	30 800 bis 37 600
Einkommensklasse 4	37 700 bis 41 600 <sup>3</sup>
Einkommensklasse 5	41 700 bis 49 200 <sup>3</sup>
Einkommensklasse 6	49 300 bis 50 700 <sup>4</sup>
Einkommensklasse 7	50 800 bis 53 800 <sup>4</sup>

<sup>1</sup> verheiratete, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige

<sup>2</sup> getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben

<sup>3</sup> bei Alleinerziehenden erhalten nur die Kinder einen Beitrag

<sup>4</sup> Beiträge nur für Kinder

### **3.2. Alleinstehende (übrige Personen)**

	in Franken
Vermögen	bis 150 000
Einkommensklasse 1	bis 18 100
Einkommensklasse 2	18 200 bis 24 000
Einkommensklasse 3	24 100 bis 29 900

### **3.3 Junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre) in Erstausbildung**

in Franken	Verheiratet oder Alleinerziehend	Alleinstehend
Vermögen	bis 300 000	bis 150 000
Einkommen	bis 53 800	bis 53 800

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die individuelle Prämienverbilligung 2018 werden wie folgt festgesetzt:

**1. Verheiratete<sup>1</sup> und Alleinerziehende<sup>2</sup>**

Vermögen	in Franken
Einkommensklasse 1	bis 300 000
Einkommensklasse 2	bis 24 000
Einkommensklasse 3	24 100 bis 30 700
Einkommensklasse 4	30 800 bis 37 600
Einkommensklasse 5	37 700 bis 41 600 <sup>3</sup>
Einkommensklasse 6	41 700 bis 49 200 <sup>3</sup>
Einkommensklasse 7	49 300 bis 50 700 <sup>4</sup>
	50 800 bis 53 800 <sup>4</sup>

<sup>1</sup> verheiratete, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige

<sup>2</sup> getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben

<sup>3</sup> bei Alleinerziehenden erhalten nur die Kinder einen Beitrag

<sup>4</sup> Beiträge nur für Kinder

**2. Alleinstehende (übrige Personen)**

Vermögen	in Franken
Einkommensklasse 1	bis 150 000
Einkommensklasse 2	bis 18 100
Einkommensklasse 3	18 200 bis 24 000
	24 100 bis 29 900

**3. Junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre) in Erstausbildung**

Vermögen	in Franken
(falls alleinstehend)	bis 150 000
(falls verheiratet oder alleinerziehend)	bis 300 000
Einkommen	bis 53 800

II. Veröffentlichung von Dispositiv I im Amtsblatt.

III. Mitteilung an die Sicherheitsdirektion, die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi